



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Eisengießerei Baumgarte GmbH
Duisburger Straße 35
33615 Bielefeld

04. Dezember 2018

Seite 1 von 24

Aktenzeichen
700-53.0023/18/3.7.1
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Zimmer:
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1679

Genehmigungsbescheid

Zum Austausch der Entstaubungsanlage

I. Tenor

Auf den Antrag vom 20.04.2018 (Eingang am 18.05.2018) wird aufgrund der §§ 16/6/19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)* in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 3.7.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage nach Nr. 3.7.1 des Anhangs der 4. BImSchV durch Neuerrichtung und Betrieb einer Entstaubungsanlage mit 140.000 Bm³/h als Ersatz für eine bestehende Altanlage mit einer Kapazität von 48.000 Bm³/h erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

- Die Fundamenterrichtung für die neue Entstaubungsanlage
- Den Rohrleitungsbau über Dach
- Die Stahlbauerrichtung mit Filteranlage
- Das Einstellen und das erste Anfahren der Filteranlage
- Den Abbruch der Altanlage
- Die Installation der kontinuierlichen Messeinrichtung
- Der Betrieb der Entstaubungsanlage (Firma Garant) mit 140.000 Bm³/h Absaugleistung

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de
(auch zur rechtsverbindlichen E-Mail)

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf
Helaba
IBAN DE59300500000001683515
BIC WELADED3333

Standort

Duisburger Straße 35 in 33647 Bielefeld,
Gemarkung Brackwede, Flur 18, Flurstück 1093.

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebes

Größen- / Leistungsmerkmale:

Entstaubungsanlage (Hersteller Garant): 140.000 Bm³/h Absaugleistung

Mit der Genehmigung ist keine Kapazitätserhöhung der Eisengießerei verbunden. Die genehmigte maximale Schmelzleistung der Schmelzanlage bleibt unverändert.

Einsatzstoffe (emissionsrelevant)

Staub, Benzol, Formaldehyd, Phenol

Betriebszeiten

Ganzjährig, 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr,
8.760 Betriebsstunden pro Jahr.

Emissionsbegrenzungen für Luftverunreinigungen

Die Abluft der Strahlmaschine BE 4.3 ist antragsgemäß der neu beantragten Filteranlage (BE 4.11) zur Reinigung zuzuführen.

Die im Reingas enthaltenen Emissionen dürfen

- bei staubförmigen Emissionen die Massenkonzentration von 20 mg/m³

nicht überschreiten.

Die Emissionswerte beziehen sich auf das Volumen des trockenen Abgases im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) bzw. bei Geruchsemissionen auf das Volumen des feuchten Abgases im Betriebszustand. Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, müssen bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt bleiben.

Konzentrationswirkung

Gemäß § 13 BImSchG ist die Baugenehmigung nach § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung – (BauO NRW) vom 01.03.2000 in der zurzeit gültigen Fassung von der vorliegenden Genehmigung eingeschlossen.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

II. Antragsunterlagen

III. Anlagedaten

IV. Nebenbestimmungen

V. Begründung

VI. Verwaltungsgebühr

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

VIII. Hinweise

IX. Anlagen:

- A. Auflistung der Antragsunterlagen
- B. Anlagedaten
- C. Verzeichnis der dem Bescheid zugrunde liegenden Rechtsquellen

II. Antragsunterlagen

Die im **Abschnitt IX Anlage A** aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und dort aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt I –Tenor- aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes festgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit diesem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

III. Anlagedaten

Die wesentliche Änderung der Eisengießerei wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV mit den im **Abschnitt IX Anlage B** dieses Bescheides dargestellten Auslegungen genehmigt.

IV. Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG festgesetzt:

1. Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG).

2. Auflagen der Bezirksregierung Detmold

Allgemeine Auflagen

- 1) Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Detmold mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
- 2) Die Bezirksregierung Detmold ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.
Der Bezirksregierung Detmold ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen der Störung unverzüglich zuzusenden.
Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

Luftreinhaltung

- 1) Die Abluft der Strahlmaschine BE 4.3 ist antragsgemäß der neu beantragten Filteranlage (BE 4.11) zur Reinigung zuzuführen.

Die im Reingas enthaltenen Emissionen dürfen
 - bei staubförmigen Emissionen die Massenkonzentration von 20 mg/m³nicht überschreiten.
- 2) Die Emissionswerte beziehen sich auf das Volumen des trockenen Abgases im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) bzw. bei Geruchsemissionen auf das Volumen des feuchten Abgases im Betriebszustand. Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, müssen bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt bleiben.

Diskontinuierliche Emissionsmessungen

- 1) Frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme, ist durch einen nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle die Massen- und Geruchsstoffkonzentration der Stoffe, für die in diesem Bescheid an diskontinuierlich zu überwachenden Abgasquellen Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, messen zu lassen.
(Abnahmemessung)
Die Emissionsmessungen sind jeweils nach Ablauf von 3 Jahren zu wiederholen. (wiederkehrende Messungen)
- 2) Für die Ermittlung der Emissionen sind – soweit noch nicht vorhanden - Messplätze und Probenahmestellen entsprechend der DIN EN 15259 - Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Messstrategie, Messplanung, Messbericht und Gestaltung von Messplätzen – einzurichten.
Mit der Durchführung der Emissionsmessungen ist ein nach § 29b BImSchG zugelassenes Messin-

stitut zu beauftragen.

Vor Beginn der Messungen ist durch das beauftragte Messinstitut ein Messplan zu erstellen, in dem Art und Umfang der beabsichtigten Messungen dargestellt sind.

- 3) Die Ermittlung der Emissionen ist unter Beachtung der Regelungen der Nr. 5.3.2 TA Luft durchzuführen, insbesondere unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 TA Luft vorgeschriebenen Zahl der halbstündigen Einzelmessungen und der dort genannten Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können. Das Ergebnis jeder Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.
- 4) Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens soll kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein. Die Emissionsmessungen sind unter Beachtung der in Anhang 6 der TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN – Handbuches "Reinhaltung der Luft" und der dort beschriebenen Messverfahren durchzuführen. Die jeweilige Probennahme soll der DIN EN 15259 entsprechen.
- 5) Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei vergleichbaren Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind. Die Messplanung soll der DIN EN 15259 entsprechen.
- 6) Über das Ergebnis der Messungen sind Messberichte erstellen zu lassen. Die Messberichte sollen Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.
- 7) Durch eine entsprechende Beauftragung des nach § 26 BImSchG zugelassenen Messinstitutes ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung des Messberichtes der Bezirksregierung Detmold unmittelbar und innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Messungen übersandt wird.
- 8) Die Emissionsbegrenzungen sind eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.
- 9) Bei diskontinuierlich zu überwachenden Abgasquellen können wiederkehrende Emissionsmessungen für staubförmige Emissionen entfallen, wenn durch andere Überwachungsmaßnahmen, z. B.:
 - Einbau von Messeinrichtungen zur Überwachung des Differenzdruckes zwischen Rohgas und Reingas oder
 - Einbau von durch das Bundesumweltministerium anerkannten, kontinuierlich arbeitenden Messeinrichtungen zwischen Abgasfilter und Abgaskamin

sichergestellt werden kann, dass die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden. Dazu ist ein Antrag bei der Bezirksregierung Detmold mit allen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Lärmschutz

- 1) Beim Umbau bzw. bei der Inbetriebnahme der mit der Genehmigung erfassten Betriebseinrichtung ist sicherzustellen, dass die von den Teilanlagen verursachten Lärmimmissionen die in der folgenden Tabelle aufgelisteten Teilbeurteilungspegel (Lr.T.N) nicht überschreiten, damit eine Erhöhung der Lärmimmissionen beim Betrieb der Gesamtanlage nicht erfolgt:

Tabelle 1 Immissionsrichtwerte ($IRW_{T,N}$) und Teilbeurteilungspegel ($L_{r,T,N}$)

Immissionsorte	Tagzeit IRW_T	Tagzeit $L_{r,T}$	Nachtzeit IRW_N	Nachtzeit $L_{r,N}$
IP 1 Südring 66a	60	29	45	29
IP2 Südring 102-106	60	26	45	26
IP3 Senner Straße 105	60	25	45	25
IP 4 Senner Straße 109	60	25	45	25
IP 5 Senner Straße 128	60	24	45	24
IP 6 Essener Straße 10	55	25	40	23

- 2) Zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte sind gemäß Immissionsschutzgutachten Nr. 03 0204 18-1 vom 21.03.2018 des Sachverständigenbüros Uppenkamp und Partner die zulässigen Schallleistungspegel L_{wa} nachfolgender Geräuschquellen zwingend einzuhalten:

Tabelle 2 Schallleistungspegel / Geräuschquellen

Bezeichnung der Geräuschquelle	L_{wa} in dB(A)
Oberflächengeräusch Filter	97
Oberflächengeräusch Abgasventilator inklusive Motor	100
Mündung Kamin	89

Die Inbetriebnahme von Anlagenteilen mit höheren Schallemissionen ist nur zulässig, wenn die schalltechnischen Auswirkungen unter Einbeziehung aller weiteren relevanten Geräuschquellen gutachterlich geprüft und freigegeben worden sind.

- 3) Nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch ein Sachverständigenbüro die Einhaltung der in Nebenbestimmung 2 aufgeführten Schallleistungspegel nachweisen zu lassen.

Abfallwirtschaft

- 1) Alle am Standort erzeugten Abfälle (siehe hierzu Abschnitt 4, Formular 4 Blatt 3 des Antrages vom 20.04.2018, einschl. der Korrekturen vom 10.07.2018) sind entsprechend den Vorgaben der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV vom 10.12.2001 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)) unter Berücksichtigung des Herkunftsbereiches und des Schadstoffpotentials einer Abfallschlüsselnummer zuzuordnen.

Tabelle 3 Derzeit fallen folgende Abfälle am Standort BE „Entstaubungsanlage“ an:

Abfallschlüsselnummer gemäß AVV	Bezeichnung	Herkunft, Untergruppenüberschrift
10 09 03	Ofenschlacke	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
10 09 08	Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
16 11 04	Andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen hier: Ofenausbruch	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien

- 2) Im Zusammenhang mit der Führung von Nachweisen über die Entsorgung von Gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen ist die Nachweisverordnung (NachwV vom 20.10.2006 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: (BGBl. I S. 2298)) anzuwenden bzw. zu berücksichtigen. Die zur Führung von Nachweisen und Registern gemäß § 28 der Nachweisverordnung erforderliche Erzeugernummer lautet E71100237.
- 3) Gemäß § 49 (3) des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG vom 24.02.2012 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: (BGBl. I S.212)) ist der Erzeuger von Abfällen verpflichtet ein Register zu führen. Das Register ist entsprechend den Vorgaben der Nachweisverordnung zu führen und muss eine vollständige Dokumentation über den Verbleib aller im Betrieb erzeugten Abfälle beinhalten.

Arbeitsschutz

- 1) Der Betreiber der Anlage hat sicherzustellen, dass beim Einsatz von Arbeitnehmern die im Antrag beschriebenen Einrichtungen zum Arbeitsschutz und Personenschutz betriebsbereit und vollständig am Betriebsort zur Verfügung stehen.
- 2) Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten oder des Herabfallens von Gegenständen bestehen oder die an Gefahrenbereiche grenzen, (z.B. Bühnen, Galerien, Dächer usw.) müssen entsprechend den Anforderungen des Anhangs Nr.2.1 der ArbStättV gesichert sein.

C) Auflagen der Stadt Bielefeld

Auflage zum Brandschutz

(Auskunft erteilt Herr Rempe, Feuerwehramt unter Telefon 0521 / 51 – 5822).

Dem vorgelegten Brandschutzkonzept BV 156/18 des Sachverständigen Dipl.-Ing Bernd Dammeyer mit dem Stand vom 22.08.2018 wird zugestimmt. Es ist Bestandteil der Genehmigung.

Aus diesem Konzept hervorgehende brandschutztechnische Anforderungen sind umzusetzen.

Folgender Punkt stellt gegenüber dem Brandschutzkonzept eine weiterführende Anforderung dar:

1. Der vorhandene Feuerwehrplan ist im Einvernehmen mit dem Feuerwehramt, Abteilung Vorbeugen-der Brandschutz, entsprechend zu ergänzen (§ 54 BauO NRW).
Die Pläne können vorab in elektronischer Form an feuerwehr.brandschau@bielefeld.de gesendet werden.

V. Begründung

Mit Antrag vom 08.05.2018 (Eingang am 18.05.2018) hat die Eisengießerei Baumgarte GmbH gemäß § 16 Absatz 2 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Eisengießerei durch den im Tenor dieses Bescheides näher bezeichneten Umfang beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 3.7.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig, es handelt sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 der RL 2010/75/EU (Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie).

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 2 Absatz 1 ZustVU NRW und des Anhangs I dieser Verordnung die Bezirksregierung Detmold zuständig.

Verfahrensablauf

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt.

Da die Anlage unter Nr. 3.7.2 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG fällt und mit dem Buchstaben A gekennzeichnet ist, war für das Vorhaben durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Da unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG genannten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, hat die Vorprüfung ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Entscheidung wurde gemäß § 5 UVPG am 09.07.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Die zu ändernde Anlage ist in Nr. 3.7.1 G E des Anhangs 1 der 4. BImSchV aufgeführt. Nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist für diese Anlage grundsätzlich ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen

Unterlagen durchzuführen.

Die Antragstellerin hat nach § 16 Absatz 2 BImSchG beantragt von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen abzusehen.

Diesem Antrag wurde entsprochen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu besorgen sind.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- der Stadt Bielefeld (Bauplanung / Bauordnung / Brandschutz)
- sowie den Fachdezernaten im Hause der Bezirksregierung Detmold
Dezernat 52 (Abfallwirtschaft/ Bodenschutz)
Dezernat 53 (Immissionsschutz)
Dezernat 54 (Wasserwirtschaft / AwSV)
Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Betriebsgrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. I / B 69 „Gewerbegebiet Duisburger Straße“ (rechtsverbindlich seit 28.05.2015) und ist als Industriegebiet ausgewiesen.

Die Überschreitung der zulässigen Höhe von 16m für bauliche Anlagen (zuzüglich 3,5m für Filteranlagen, oder ähnliches) bis auf 22 m durch die Errichtung des geplanten Schornsteins wird als Ausnahme zugelassen.

Das gemeindliche Einvernehmen für das Bauvorhaben wird erteilt.

Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzrechts

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen der TA Luft, TA Lärm und der AwSV geprüft.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu errichten und zu betreiben oder zu ändern, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, hat mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Der Bericht über den Ausgangszustand hat die Informationen zu enthalten, die erforderlich sind, um den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzungen zu ermitteln, damit ein quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der Betriebseinstellung der Anlage vorgenommen werden kann.

Für die Eisengießerei wurde ein Ausgangszustandsbericht für den Boden und das Grundwasser (AZB) gemäß § 10 BImSchG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens „Änderung der Eisengießerei durch Austausch der Formanlage 1“ erstellt. Der vorliegende Ausgangszustandsbericht des Ingenieurbüros Schwerter, Lise-Meitner-Strasse 1-13, 42119 Wuppertal vom 17.12.2015 in der Fassung der Ergänzungs- und Austauschdokumentation (Loseblattzusammenstellung) vom 01.04.2016 ist Bestandteil des Genehmigungsbescheides der Bezirksregierung Detmold, Az. 700-53.0021/15/3.7.1, vom 22.10.2015 (vergl. Nebenbestimmung A 1 des Nachtragsbescheides, Az. 700-53.0021/15/3.7.1 – N 1, vom 02.05.2016).

Der Ausgangszustandsbericht ist bei relevanten Veränderungen der Anlage im Rahmen von Änderungsge-nehmigungsverfahren bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes der ursprünglich geplanten Anlage anzupassen, z. B. wenn:

- mit der Änderung erstmals neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- eine Erhöhung der Menge erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird,
- Ergänzungen oder Änderungen von Sicherheitsdatenblättern dazu führt das Stoffe oder Gemische als relevante gefährliche Stoffe einzustufen sind,
- relevante gefährliche Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

In Verbindung mit dem beantragten Vorhaben ist daher zu prüfen inwieweit es einer weiteren Fortschreibung des vorliegenden Ausgangszustandsberichts bedarf.

Anhand der vorgenannten Kriterien sowie den Angaben in den Antragsunterlagen ist im Ergebnis keine Anpassung des AZB erforderlich.

Entscheidung

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt IV. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

VI. Verwaltungsgebühr

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt.

Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und zu den Kosten für die Durchführung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens (Veröffentlichungen des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls / Entscheidung) ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe / Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) erhoben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Im Auftrag

(CB)

LS.

VIII. Hinweise

A Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt IV. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Absatz 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

- 2) Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

B Immissionsschutzrechtliche Hinweise

- 1) Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Absatz 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 2) Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 3) Der Betreiber hat gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

C Bodenschutzrechtliche Hinweise

- 1) Für den Änderungsbereich (neue Entstaubungsanlage) der Eisengießerei ist im Altlastenkataster der Stadt Bielefeld eine Altablagerung mit der Bezeichnung 4017 I 97 „Duisburger Straße“ (Bi-Nr.: AA 075) erfasst.

In Bezug auf die registrierte Altablagerung ist für die Berücksichtigung der Bodenschutz- und Altlastenbelange die zuständige untere Bodenschutzbehörde der Stadt Bielefeld (Spezialregelung der Nr. 6 des Anhangs II ZustVU) zu beteiligen. Die Notwendigkeit und der Umfang erforderlicher Maßnahmen sind im Vorfeld abzustimmen.

- 2) Nach § 2 Absatz 1 Landesbodenschutzgesetz besteht die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer (bisher noch nicht bekannten) Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in den Untergrund getroffen werden.

D Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

- 1) Arbeitsschutzverpflichtungen für den Bauherrn:

Die Anforderungen der Baustellenverordnung einschließlich der Anhänge I und II sind zu beachten. Insbesondere ergeben sich hieraus für den Bauherrn folgende Pflichten:

- Schon in der Planungsphase müssen die allgemeinen Arbeitsschutzgrundsätze bei der Einteilung der verschiedenen Arbeitsabschnitte und der zeitlichen Abschätzung berücksichtigt werden.
- Beim Tätigwerden mehrerer Firmen auf der Baustelle ist ein Koordinator zu bestellen, der während der Planungsphase und der Bauphase den Arbeitsschutz organisiert.

Weitere Auskünfte erteilt die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 56- Arbeitsschutz-.

- 2) Auf Grundlage von § 8 des Produktsicherheitsgesetz – ProdSG - i.V. mit der Neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. ProdSV) muss für Maschinen oder Sicherheitsbauteile die in den Verkehr gebracht werden eine EG-Konformitätserklärung vorliegen sowie eine CE-Kennzeichnung auf jeder Maschine vorhanden sein (§ 3 und §4 der 9. ProdSV). Maschinen / Maschinenteile, die in andere Maschinen eingebaut werden oder mit anderen Maschinen zu einer Maschine /Anlage zusammengefügt werden dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn festgestellt wurde, dass die Maschine/Anlage der Richtlinie 2006/42/EG entspricht. Die Konformitätserklärung und die in diesem Zusammenhang zu erstellende Betriebsanleitung für die Anlage sind am Betriebsort zur Einsichtnahme aufzubewahren.
- 3) Auf die Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.7 "Lärm" wird hingewiesen.

- 4) Nach Abschluss der Detailplanung und vor Inbetriebnahme der beantragten Anlage ist die Gefährdungsbeurteilung für die Anlage entsprechend den Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) i.V. mit der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu aktualisieren, wenn maßgebliche Veränderungen dies erforderlich machen. Es sollen alle Gefährdungen ermittelt, bewertet, ggf. Schutzmaßnahmen festgelegt sowie die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen belegt werden.

E Hinweise der Stadt Bielefeld

- 1) Die abschließende Fertigstellung ist dem Bauamt der Stadt Bielefeld mit beigefügtem Vordruck jeweils eine Woche vorher mitzuteilen. - § 82 (2) BauO NRW -
- 2) Die in den textlichen Festsetzungen zum B-Plan Nr. I / B 69 festgesetzten Emissionskontingente LEK nach DIN 45 691 sind zu beachten und einzuhalten.
- 3) **Die Prüfung des Arbeitsschutzes wird nicht vom Bauamt durchgeführt.** Ungeachtet dessen sind die Belange des Arbeitsschutzes von der Bauherrin und dem Bauherrn zu beachten. Sie und die anderen am Bau Beteiligten sind dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden (§ 56 BauO NRW). Die einschlägigen technischen Regeln zum Arbeitsschutz finden Sie im Internet bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) www.baua.de.

Sofern der Betrieb über Betriebsärzte/innen und Sicherheitsfachkräfte verfügt, können Sie als Bauherrin oder Bauherr auf deren Beratung zurückgreifen (§§ 3 + 6 Arbeitssicherheitsgesetz).

IX. Anlagen

Anlage A Antragsunterlagen

Die in dieser Anlage A aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

- 1) Genehmigungsverfahren (1.1 – 1.5)
- 2) Erläuterung des Vorhabens
- 3) Antrag nach § 16.2
- 4) Anträge und Fristen § 8a
- 5) Begründung zum Antrag
- 6) Grundplan
- 7) Lageplan
- 8) UVP-Checkliste
- 9) Quellenansicht 3D
- 10) Angebot Garant
- 11) Aufstellungsplan
- 12) Hersteller Garant Umwelttechnikpreis
- 13) Prospekte Garant (13.1 -13.2)
- 14) Dekra Messbericht der aktuellen Anlage
- 15) Schallgutachten
- 16) Aufstellungsort Entstaubung
- 17) Flurkartenauszug

Anlage B Anlagedaten

Die Eisengießerei erhält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV nach der Ausführung aller genehmigten Änderungen den folgenden Umfang (gegliedert nach Betriebseinheiten und Emissionsquellen):

Betriebseinheit 1- Schmelzbetrieb (Bestand)

BE 1.1 Mittelfrequenz-Induktionstiegelofen (Bestand)

Fassungsvermögen	10.000 kg
Schmelzleistung	11.800 kg/h
Abgasreinigung	Gewebefilter BE 4.12
Energieversorgung	Umrichter, Drehstrom-Stromrichtertransformator (gemeinsam mit BE 1.2)
Rückkühlanlage:	Kühlturm mit geschlossenem Kreislauf (gemeinsam mit BE 1.2)

BE 1.2 Mittelfrequenz-Induktionstiegelofen (Bestand)

Fassungsvermögen	10.000 kg
Schmelzleistung	11.800 kg/h
Abgasreinigung	Gewebefilter BE 4.12
Energieversorgung	Umrichter, Drehstrom-Stromrichtertransformator (gemeinsam mit BE 1.1)
Rückkühlanlage	Kühlturm mit geschlossenem Kreislauf (gemeinsam mit BE 1.1)

BE 1.3 Mittelfrequenz-Induktionstiegelofen (Bestand)

Fassungsvermögen	5.000 kg
Schmelzleistung	6.000 kg
Abgasreinigung	Gewebefilter BE 4.12
Energieversorgung	Umrichter, Drehstrom-Stromrichtertransformator

BE 1.4 Mittelfrequenz-Induktionstiegelofen (Bestand)

Fassungsvermögen	5.000 kg
Schmelzleistung	6.000 kg
Abgasreinigung	Gewebefilter BE 4.12
Energieversorgung	Umrichter, Drehstrom-Stromrichtertransformator

Betriebseinheit 2 - Formerei (Bestand)

BE 2.1 Formanlage Nr. 1

Kastengröße	800 mm x 650 mm x 250 +50 (-100)/ 250 mm
Hersteller/Typ	Heinrich Wagner Sinto, HWS ZFA SD4
Leistung	180 Formen/h
Sandverbrauch	82 t/h

BE 2.1.1 Gießstrecke Formanlage 1

Abluftvolumen	15.000 m ³ /h
Abluftreinigung	Gewebefilter BE 4.8

BE 2.1.2 Kühlstrecke (Kühlbahnhof) Formanlage 1

Abluftvolumen	30.000 m ³ /h
Abluftreinigung	Gewebefilter BE 4.13

BE 2.1.3 Guß/Sandtrennung, Sandtransport Formanlage 1

Abluftvolumen	42.000 m ³ /h
Abluftreinigung	Gewebefilter BE 4.8

BE 2.2 Formanlage 2

Kastengröße	2000 mm x 1500 mm x 300/250 mm
Hersteller/Typ	Küinkel & Wagner - Airpress plus
Leistung	10 Formen/h
Sandverbrauch	25 t/h

BE 2.2.1 Gießstrecke Formanlage 2

Abluftvolumen	15.000 m ³ /h
Abluftreinigung	Gewebefilter BE 4.9

BE 2.2.2 Kühlstrecke Formanlage 2

Abluftvolumen	15.000 m ³ /h
Abluftreinigung	Gewebefilter BE 4.9

BE 2.2.3 Guß/Sandtrennung, Sandtransport Formanlage 2

Abluftvolumen	26.000 m ³ /h
Abluftreinigung	Gewebefilter BE 4.9

BE 2.3 Formanlage 3 Disamatic

BE 2.3.1 Gießstrecke Formanlage Disamatic

Abluftvolumen	18.400 m ³ /h
Abluftreinigung	Gewebefilter BE 4.15

BE 2.3.2 Kühlstrecke, Ausleerung Formanlage Disamatic

Abluftvolumen	30.000 m ³ /h
Abluftreinigung	Gewebefilter BE 4.15

BE 2.3.3 Fördereinrichtungen/Kühlen Formanlage Disamatic

Abluftvolumen	11.000 m ³ /h
Abluftreinigung	Gewebefilter BE 4.15

Betriebseinheit 3 Kernmacherei, Sandaufbereitung (Bestand)

BE 3.1 Sandaufbereitung Naßguß

Hersteller/Typ	Eirich
Bauart	BV 23
Leistung	130 t/h
Abluftvolumen	85.950 m ³ /h
Abluftreinigung	Gewebefilter BE 4.14

BE 3.2 Sandaufbereitung Furansand

Hersteller/Typ: Wöhr und Klein

Bauart	T 37 380 GS
Leistung	maximal 45 t/h
Abluftvolumen	35.000 m ³ /h
Abluftreinigung	Gewebefilter BE 4.10
Kaminhöhe	26 m

BE 3.3 Sandaufbereitung Kernsand

Hersteller/Typ	Firma Seegab
Bauart	Promix
Leistung	3,5 t/h
Abluftreinigung	Gewebefilter BE 4.10

BE 3.4	Handformerei (außer Betrieb)	
BE 3.5	Kernmacherei – Hand (außer Betrieb)	
BE 3.6	Kernmacherei – (Verfahren: bei Cold-Box-Verfahren: Abgasreinigungsanlage:	Cold-Box / CO ²) ablufttechnischer Anschluss an zentrale BE 3.7
3.6.1	Hersteller/Typ: Baujahr: Schussvolumen:	Röperwerk - Röper 25 1979 25 l
3.6.2	Hersteller/Typ: Baujahr: Schussvolumen:	Lampe LL 20 2007 20 l
3.6.3	demontiert in 2008	
3.6.4	Hersteller/Typ: Baujahr: Schussvolumen:	Lampe LL 20 2006 20 l
3.6.5	Leerstelle	
3.6.6	Hersteller/Typ: Baujahr: Schussvolumen:	Laempe L20 1989 20 l
3.6.7	Hersteller/Typ: Baujahr: Schussvolumen:	Lampe L 10 1983 10 l
3.6.8	Hersteller/Typ: Baujahr: Schussvolumen:	Bicor bs 2002 18 l
3.6.9	Hersteller/Typ: Baujahr 1983: Schussvolumen:	Lampe LKV 2,5 l
3.6.10	Hersteller/Typ: Baujahr: Schussvolumen:	AHB 30 2002 30 l
3.6.11	Hersteller/Typ: Baujahr: Schussvolumen:	Lampe L 50 2001 50 l

3.6.12 Hersteller/Typ: Bicor 30
 Baujahr: 1999
 Schussvolumen: 30 l

3.6.13 Hersteller/Typ: Bicor 30
 Baujahr: 1999
 Schussvolumen: 30 l

3.6.14 Hersteller/Typ: AHB 18
 Baujahr: 2003
 Schussvolumen: 18 l

3.6.15 Hersteller/Typ: Lampe
 Baujahr: 2008
 Schussvolumen: 50 l

3.7 Abgasbehandlung für Cold-Box-Kernherstellungsverfahren

Typ Abluftwäscher

Bauart ARASIN

Verfahren Katalysatorneutralisation (DMEA) mit H₂SO₄ als Waschflüssigkeit

Betriebseinheit 4 - Putzerei und Abgasbehandlungsanlagen

BE 4.1 Durchlaufstrahltrommel

Hersteller/Typ: BMD – DT 14
Leistung: maximal 14 t/h
Abluftvolumen: 20.000 m³/h
Abluftreinigung: Gewebefilter BE 4.15

BE 4.2 Muldenband – Strahlmaschine

Hersteller/Typ: FirmaBerger - R 3 c
Leistung: 5 t/h
Abluftvolumen: 4.400 m³/h
Abluftreinigung: Gewebefilter BE 4.8

BE 4.3 Strahlmaschine

Hersteller/Typ: BMD-Putzhaus HPH 26/30
Leistung: 10 t/h
Abluftvolumen: 20.000 m³/h
Abluftreinigung: Gewebefilter BE 4.11

BE 4.4 Strahlmaschine Drehteller

Abluftvolumen: 4.400 m³/h
Abluftreinigung: Gewebefilter BE 4.8

BE 4.5 Putzerei, bestehend aus

Putzkabine	3.600 m ³ /h
Handstrahlplatz	<u>1.200 m³/h</u>
	4.800 m ³ /h angeschlossen an BE 4.8
Sandtransport	4.000 m ³ /h
Schweißkabine	3.600 m ³ /h
Kontroll- und Schleifplätze	1.400 m ³ /h
Schleifböcke	2.200 m ³ /h
automat. Schleifmaschine	1.400 m ³ /h
2 Putzplätze	6.000 m ³ /h
4 Schleifböcke	<u>4.400 m³/h</u>
	23.000 m ³ /h angeschlossen an BE 4.9

BE 4.6 Taucherei, bestehend aus Tauchanlage und Trockenofen

Leistung: 4800 kg/h (Guß)

BE 4.7 Glühanlagen, bestehend aus

1 Glühofen HGH 5

Leistung: 6 t/d (Chargengewicht)

1 Kerntrockenofen

Leistung: 3,5 t/h (Chargengewicht)

Abluftreinigung: Gewebefilter BE 4.10

Filteranlagen (Änderung)

BE 4.8 Gewebefilteranlage I (Tor 1)

angeschlossen: BE 2.1.1, BE 2.1.3, BE 4.2, BE 4.4, BE 4.5

Abluftvolumen: 77.600 m³/h

Bezeichnung des Kamins: Q 1

Kaminhöhe: 20 m

BE 4.9 Gewebefilteranlage II (Tor 2)

angeschlossen: BE 2.2.1, BE 2.2.2, BE 2.2.3, BE 4.5

Abluftvolumen: 79.000 m³/h

Bezeichnung des Kamins: Q 2

Kaminhöhe: 20 m

BE 4.10 Gewebefilteranlage III

angeschlossen: BE 3.2; BE 4.1, BE 4.7
Abluftvolumen: 57.000 m³/h
Bezeichnung des Kamins: Q 12
Kaminhöhe: 26 m

BE 4.11 Gewebefilteranlage Garant (Änderung)

angeschlossene BEen: BE 4.3
Abluftvolumen: 20.000 m³/h
Bezeichnung des Kamins: Q 8
Kaminhöhe: 22 m

BE 4.12 Gewebefilteranlage

angeschlossene BEen: BE 1.1 – BE 1.4
Abluftvolumen: 35.000 m³/h
Bezeichnung des Kamins: Q 5
Kaminhöhe: 26 m

BE 4.13 Gewebefilteranlage Neotechnik

angeschlossen: BE 2.1.2
Abluftvolumen: 30.000 m³/h
Bezeichnung des Kamins: Q 11
Kaminhöhe: 17 m

BE 4.14 Gewebefilteranlage 7 (Sandaufbereitung)

angeschlossen: BE 3.1
Abluftvolumen: 113.950 m³/h
Bezeichnung des Kamins: Q 7
Kaminhöhe: 20 m

BE 4.15 Gewebefilteranlage

angeschlossen: BE 2.3.1, BE 2.3.2, BE 2.3.3, BE 4.1
Abluftvolumen: 120.000 m³/h
Bezeichnung des Kamins: Q 4
Kaminhöhe: 20 m

BE 4.16 Nebenbetriebe

- Modellmacherei
- Modellager
- Instandhaltung

Betriebseinheit 5 – Oberflächenbehandlung

BE 5.1 Lackieranlage

Typ:	Spritzkabine mit Bodenabsaugung und Trockenabscheider
Abluftvolumen Spritzkabine:	13.000 m ³ /h
Abluftvolumen Abdunststrecke:	2.700 m ³ /h
Abluftvolumen Trockenstrecke:	500 m ³ /h
Abluftvolumen Kühlstrecke:	5.000 m ³ /h
Einsatz:	Grundierfarben auf Basis organischer Lösemittel
Filter:	Feststoffabscheider im zusammengefassten Abluftstrom
Abgaskamin:	Q 10
Kaminhöhe:	17 m ü. E.

Anlage C Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG -) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24.07.2002 (GMBL. S. 511)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBL. Nr. 26/1998, S. 503)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)

AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung – (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255/SGV. NRW. 232)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln - Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV - vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW S. 524)
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG) vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 332)